

Österreichischer Gehörlosenbund
Waldgasse 13/2
1100 Wien
E-Mail: info@oeglb.at
Web: www.oeglb.at

ÖSTERREICHISCHER
GEHÖRLOSENBUND

öglb

Mitgliedschaft beim World Federation of the Deaf
European Union of the Deaf
Österreichischer Behindertenrat
Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

An die
Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst

Per E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at

Wien, 17. Jänner 2019

**Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007
geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) möchte die Möglichkeit wahrnehmen, eine
Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf abzugeben.

Allgemeines

Der ÖGLB ist die Interessensvertretung der gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden
Menschen in Österreich und setzt sich für deren Anliegen ein. Er verfolgt die Verwirklichung der
vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesamtgesellschaft, durch welche gehörlose, hörbehinderte und
taubblinde Menschen Chancengleichheit wie alle anderen Menschen erfahren können.

Darüber hinaus setzt sich der ÖGLB im Rahmen der im Art. 8 (3) B-VG für die einfachgesetzliche
Verankerung der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) ein.

Die meisten von gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Menschen verwenden in
Österreich die ÖGS als Erstsprache. Für sie ist gesprochenes und geschriebenes Deutsch im
Allgemeinen eine Fremdsprache. Etwa 75 % von ihnen sind funktionale Analphabeten, das bedeutet
sie können geschriebenes Deutsch nicht sinnerfassend lesen und verstehen. Die ÖGS war bis Anfang
der 1980er Jahre in den österreichischen Gehörlosenschulen de facto verboten. Die ÖGS ist seit 2005
vom Nationalrat als eigenständige Sprache anerkannt. 2013 wurde die ÖGS vom österreichischen
UNESCO-Büro in die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Es fehlt die
Ausführungsgesetzgebung zu Art. 8 (3) B-VG auf Bundes- und Länderebene. Für sie ist barrierefreie
Kommunikation in ÖGS erforderlich.

Zu kurze Frist

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Begutachtung zu Novellen in der Regel sechs
Wochen nicht unterschreiten sollte. Die vorliegende Frist von nur einer Woche dürfte daher den
bestehenden legislativen Richtlinien auf Bundes- und Landesebene und dem Grundsatz der
Partizipation, der in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zentral
enthalten ist, widersprechen.

Wir empfehlen daher, die Stellungnahmefrist auf sechs Wochen zu verlängern.

Inhaltlich wollen wir zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes folgendermaßen Stellung nehmen:

1. Bestimmungen der CRPD:

Österreich hat das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) im Jahr 2008 ratifiziert (BGBl. III 2008/155).

Damit ist auch Salzburg verpflichtet, gemäß Art. 1 CRPD

„... den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Art. 2 CRPD legt eine Begriffsbestimmung fest:

„Im Sinne dieses Übereinkommens schließt ‚Sprache‘ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein“

Art. 24 CRPD fordert die Vertragsstaaten dazu auf, ein inklusives Bildungssystem ohne Diskriminierung und auf allen Ebenen (...) zu verwirklichen mit dem Ziel,

„das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosengemeinschaft“

zu erleichtern.

Art. 24 (4) CRPD fordert die Vertragsstaaten dazu auf,

„geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache (...) ausgebildet sind“

zu ergreifen.

Art. 30 (4) CRPD bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen

„gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur“

haben.

Das UN-Komitee, das die Einhaltung des Übereinkommens überprüft, sagte 2013 zur Situation in Österreich: „Ohne genug Lehrkräfte mit Gebärdensprachkenntnissen haben gehörlose Kinder einen erheblichen Nachteil.“

An dieser Stelle möchte der ÖGLB auf die 6. Allgemeine Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Thema „Gleichstellung und Diskriminierung“ hinweisen:

General Comment #6 on Equality and Non-discrimination⁶⁵. „65. To ensure equality and non-discrimination for deaf children in educational settings, they must be provided with sign language learning environments with deaf peers and deaf adult role models. The lack of proficiency in sign language skills of teachers of deaf children and inaccessible school environments exclude deaf children and are thus considered discriminatory. The Committee calls upon States parties to be guided by its general comment No. 4/2016 on the right to inclusive education, when carrying out measures to fulfil their obligations under articles 5 and 24).“

2. Entwurf des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes

Der vorliegende Entwurf einer Novelle enthält keine Maßnahmen, mit der eine inklusive Kinderbetreuung gewährleistet wird. Es ist keine Regelung ersichtlich, mit der die Inklusion von

gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Personen als angehende KindergärtnerInnen erleichtert wird.

Zu bemängeln ist, dass in **§ 1b Abs. 1** nur eine Förderung der Bildungssprache Deutsch vorgesehen ist.

Die betroffene Personengruppe wären gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Menschen, die die Österreichische Gebärdensprache als Muttersprache verwenden. Sie benötigen eine bimodal-bilinguale Förderung der Sprachkompetenzen in Österreichischer Gebärdensprache und Deutsch (DaZ).

Zu **§ 2b Abs. 5 Z 2** ist zu bemängeln, dass eine Ausnahme von der Besuchspflicht für Kinder mit Behinderungen vorgesehen ist. Wir fordern, dass diese Bestimmung gestrichen wird und stattdessen angemessene Vorkehrungen zur inklusiven Kinderbetreuung getroffen werden.

Der Absatz **§ 20 Abs. 5** sieht vor, dass nur jene KindergartenpädagogInnen angestellt werden dürfen, die entsprechende Kenntnisse in Deutsch nachweisen können. Dadurch werden gehörlose und hochgradig schwerhörige Personen von diesem Beruf ausgeschlossen, was eine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung darstellt.

Die Auswirkung dieser diskriminierenden Bestimmung ist fatal: Österreichweit hat nur eine (!) schwerhörige Person eine abgeschlossene Ausbildung als Kindergartenpädagogin, die sowohl Deutsch als auch ÖGS beherrscht. All das widerspricht klar der Zielsetzung der kommunikativen Barrierefreiheit.

Für gehörlose und hochgradig schwerhörige Personen als angehende KindergartenpädagogInnen sollen deshalb Anstellungserfordernisse der Österreichischen Gebärdensprache (Referenzniveau B2) und in der deutschen Sprache in Schrift (nicht mündlich) vorgesehen werden.

Jene hörende KindergartenpädagogInnen, die gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Kinder betreuen, müssen ebenfalls Sprachkompetenz in Österreichischer Gebärdensprache (Referenzniveau B2) vorweisen können.

Der Österreichische Gehörlosenbund empfiehlt daher, in der Kinderbetreuung die Österreichische Gebärdensprache im Sinne der bimodal-bilingualen Sprachförderung mit DaZ verstärkt zu berücksichtigen.

Für Präsidentin Mag.a Helene Jarmer

Ing. Lukas Huber
Generalsekretär